

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung dieser Verkauf geschehen muß.

Sie erinnern sich, aus welchen sorgfältigen Beweggründen damals eine solche Versteigerung verschoben, und erst seither (auf die mit einer zweiten Botschaft vom 19. März eingelangte neue Schätzung jener Güter hin) unterm 21. Apr. von Ihnen bewilligt wurde. In dem dießfälligen vorläufigen Befinden Ihrer Finanzcommission wurde aus Versehen, die begehrte Bevollmächtigung zu Bestimmung der Zahlungsstermine von uns unberührt gelassen, und daher auch von Ihnen darüber kein Schluß gefaßt. In einer ganz neuerlichen Botschaft v. 9. April nun ladet Sie der Vollz. Rath ein, diese Lücke auszufüllen, und Ihre Commission trägt keinerlei Bedenken, Ihnen anzurathen, solches durch folgendes Decret zu thun.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsraths v. 9. April und nach angehörtem Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Decret vom 1. April, den Vollziehungs Rath bevollmächtigt, einige dem ehemaligen Stift St. Gallen zugehörige Güter nach Vorschrift des Gesetzes dem Verkauf auszusetzen, um aus ihrem Erlös die dringendsten Schulden dieses Klosters abtragen zu können; daß es aber zu besserer Erreichung dieses Zweckes nothwendig sey, bey der bevorstehenden Versteigerung von dem 15ten §. des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, in Absicht auf die Zahlungsstermine eine Ausnahme zu machen, verordnet:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, bey der am ersten April bewilligten Versteigerung einiger St. Gallischer Klostersgüter, die Zahlungsstermine auf diejenige Weise zu bestimmen, wie er solche dem Bedürfnis angemessen erachten wird, welches diesen Verkauf nothwendig macht.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Heint. Wunderli von Meilen im Canton Zürich beschwert sich, sowohl für sich als Namens 21 anderer Familien über ein willkürliches und ungerechtes Verfahren der dortigen Municipalität, in Rücksicht auf die Anordnung und Vertheilung ihrer Gemeindesteuer, welche zum Theil durch kostspielige und den Petenten zum großen Schaden gereichende Pfändungen eingetrieben ward. Was sie vorzüglich daran aussetzen haben ist, daß diese Steuer nicht, wie das Gesetz es vorschreibe, dem Vermögen nach sey vertheilt worden, und daß namentlich mehrere aus ihrer Zahl weit höher

seyen belegt worden, als mancher andere ungleich vermögendere Bürger. Sie bitten daher um Untersuchung ihrer führenden Beschwerden und zwar durch die Verw. Kammer von Zürich.

Wie aus den ihrer Petition beigelegten Schriften erhellen; so dürfen die Klagen dieser Bürger nicht ganz ungegründet seyn. Allein es fragt sich: ob dieß ein Gegenstand sey der vor die Gesetzgebung gehöre? Ihre Polizeicommission B. G., kann das nicht finden. Sie muß vielmehr dafür halten, daß diese Sache ganz in das Gebiet der vollziehenden Gewalt einschlage, und sie derselben zu entziehen, trägt Ihre Commission um so mehr Bedenken, da der Vollz. Rath sich schon mehrmals damit befaßt, und darüber eine Weisung erteilt hat, die auch Sie B. G. nicht mißbilligen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom . May.

Nach angehörtem Vortrag seines Ministers der innern Angelegenheiten über die Unterstützung der durch Brand und andere Unfälle verunglückten Einwohner sämtlicher Cantone, beschließt:

1. Es solle zu Handen solcher verunglückten Einwohner von ganz Helvetien, eine freiwillige Steuer in allen Cantonen aufgenommen werden.
2. Dieselbe soll von der Verwaltungskammer jedes Cantons nach Vorschrift des Beschlusses vom 3ten October 1798, und auf das bevorstehende Pfingstfest oder einen andern von denselben zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch innert sechs Wochen von dem Datum dieses Beschlusses an, aufgenommen, der Ertrag von denselben bezogen, und unverzüglich dem Minister der innern Angelegenheiten bekannt gemacht werden.
3. Der Minister der innern Angelegenheiten wird den ganzen Ertrag der gesammelten Steuer unter die sämtlichen Beschädigten der verschiedenen Cantone, nach dem Verhältniß ihres Verlusts, ihrer Hilfsbedürftigkeit und der bereits erhaltenen Unterstützung, gleichmäßig vertheilen.
4. Die Verwaltungskammer von jedem Cantone wird daraufhin die Vertheilung unter die einzelnen Beschädigten nach eben diesem Maßstab vornehmen.
5. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben und bey Einsammlung der Steuer öffentlich verlesen werden.
6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.